

Bericht und Abänderungsantrag

des Wirtschaftsausschusses und des Umweltausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 523) betreffend "Keine Privatisierung des Trinkwassers, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung" (Zahl 22 - 378) (Beilage 640).

Der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend "Keine Privatisierung des Trinkwassers, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung", in ihrer 01. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. März 2021, beraten.

Landtagsabgeordneter MMag. Alexander Petschnig wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter MMag. Alexander Petschnig den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Ing. Thomas Schmid stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Thomas Schmid gestellte Abänderungsantrag mehrheitlich (SPÖ und ÖVP gegen FPÖ) angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend "Keine Privatisierung des Trinkwassers, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung", unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Ing. Thomas Schmid beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 24. März 2021

Der Berichterstatter:
MMag. Alexander Petschnig eh.

Die Obfrau des Wirtschaftsausschusses
als Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung:
Melanie Eckhardt, MSc eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. März 2021

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Dieter Posch, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 378, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Trinkwasserversorgung in öffentlicher Hand

Die Sicherung der elementaren Daseinsvorsorge zählt zu den Kernaufgaben der Politik und ist eine moralische Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen. Funktionierende Bildungs- und Gesundheitssysteme, Wasserversorgung, Müllentsorgung oder die gesicherte Versorgung mit leistbarer Energie gelten als Kernbereiche, zu deren Sicherung Politik und Gesetzgeber angehalten sind.

Daseinsvorsorge kann nur als sicher betrachtet werden, wenn sie im Einflussbereich der öffentlichen Hand liegt, da hierdurch das Handeln der Entscheidungsträger demokratisch legitimiert wird und der politischen Verantwortlichkeit und Kontrolle unterliegt. So können Kriterien wie Bürgernähe, Leistbarkeit, Nachhaltigkeit, Arbeitsplatzsicherung, Stärkung des Wirtschaftsstandortes oder Versorgungssicherheit garantiert werden.

Im Burgenland ist die öffentliche Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Gemeinden in der Burgenländischen Landesverfassung abgesichert.

Art 37b Abs. 2 erster Satz L-VG lautet wie folgt:

Die Versorgung der Gemeindebürger mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde oder eines hiefür gebildeten Gemeindeverbandes.

Die Wasser- und Abwasserverbände des Burgenlandes sorgen für frisches und sauberes Wasser und dafür, dass das gereinigte Wasser wieder in die Umwelt entlassen wird. Durch die bestehende Regionalität kann ein hoher Qualitätsstandard garantiert werden. Das Trinkwasser darf deswegen kein lukrativer Spielball von Konzernen werden. Überdies müssen diese beiden Zweige der Daseinsvorsorge für die Burgenländerinnen und Burgenländer erschwinglich bleiben.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Landtag bekennt sich zur

- Daseinsvorsorge als Kernaufgabe der öffentlichen Hand sowie insbesondere
- landesverfassungsrechtlich festgeschriebenen Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Versorgung der GemeindebürgerInnen mit einwandfreiem Trinkwasser zu gewährleisten.